

Einführung

*Ist der Verfassungsschutz verfassungswidrig?*¹

Ein bundesdeutscher Sonderweg

Die bundesdeutsche politische Ordnung zeichnet sich, neben anderen damit verbundenen Elementen, durch eine Besonderheit aus, die der Einschätzung entgegensteht, die Bundesrepublik Deutschland sei eine normale westliche oder liberale Demokratie: Das liberale britische Wirtschaftsmagazin *Economist*² hat von einem *German way of democracy*, also von einem deutschen Sonderweg geschrieben, dessen Charakteristikum in der maßgeblichen Bedeutung der als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdiensten, den *democracy agencies* besteht. Wie seit dem Verbotsverfahren gegen die NPD, das es als solches wegen seines ideologiepolitischen Begründungsansatzes in keinem anderen westlichen Staat in dieser Weise hätte geben können, nicht mehr bestreitbar ist, bekämpfen diese Inlandsgeheimdienste unerwünschte politische Gruppierungen mit sog. nachrichtendienstlichen Mitteln in einer Weise, die normalen liberalen Demokratien des Westens fremd ist. Es liegt insofern in der Bundesrepublik ein Watergate-Skandal in Permanenz vor, der allerdings von den etablierten parteipolitischen Funktionären als legal betrachtet wird!

Diese Inlandsgeheimdienste sind aber nicht nur geheim tätig, wie es der Natur dieser Einrichtungen entspräche, sondern sie treten auch noch öffentlich in Erscheinung und bereiten die unter Verantwortung der zuständigen Innenminister herausgegebenen sogenannten „Verfassungsschutzberichte“ vor. Durch diese Berichte werden politische Parteien und Gruppierungen, die nicht in den Parlamenten vertreten oder dort noch nicht hinreichend etabliert sind und Autoren des diesen oppositionellen Gruppierungen gedanklich nahestehenden Schrifttums amtlich als „Extremisten“ diskriminiert und staatlich als „Verfassungsfeinde“ bekämpft. Die Begründung für diese Oppositionsbekämpfung besteht im Kern darin, daß falsche „Ideologien“ und „Menschenbilder“ propagiert, falsche „Argumentationsmuster“ verwendet und an falschen „Geistestraktionen“ angeknüpft würde. Dies wäre „verfassungsfeindlich“, obwohl die amtlich bekämpften Aussagen der oppositionellen Bestrebungen weder ein Gesetz noch - bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise - gegen die Verfassung verstoßen. Die politisch willkürliche Handhabung des Instruments „Verfassungsschutz“ erkennt man etwa daran, daß die Post-Kommunisten der PDS in Bayern geheim bespitzelt und in NRW offen beobachtet werden, während sie in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin als „Demokraten“ selbst den Einsatz des Verfassungsschutzes mitbestimmen dürfen. Die „Linkspartei“ sieht sich selbst als „konsequente Verfassungsschutzpartei“,³ eine Selbsteinschätzung, die insofern etwas

¹ So die Frage von *Mathias Brodtkorb*, *Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus*, 2003, S. 116, die nur deshalb verneint wird, weil die Bundesrepublik Deutschland keine liberale Demokratie sei.

² S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36, der verwundert feststellt, daß der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen ist, sondern es dazu in Germany Behörden mit *democracy agents* gibt.

³ S. die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*, in: *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4: Verfassungsschutz hat Lafontaine im Visier. Linkspartei steht unter Beobachtung – Fraktionschef Gysi kritisiert „Machtmißbrauch“.

für sich zu haben scheint, weil sich beim „Kampf gegen Rechts“ die „Analysen“ des Verfassungsschutzes und der PDS kaum mehr unterscheiden dürften.

Vollständig ausgeblendet werden in diesen VS-Berichten, die normale Demokratien nicht kennen, verfassungsfeindliche Positionen und entsprechendes Verhalten der etablierten politischen Kräfte. Diese einseitige Darstellungsweise der amtlichen VS-Berichte wird durch den bei amtlicher Verwendung rechtsstaatswidrigen Begriff des „Extremismus“ herbeigeführt, der vermittels seines primär gegen politische Ideologien gerichteten Charakters unterstellt, daß etablierte politische Kräfte aufgrund ihrer weltanschaulichen Position, die stillschweigend von Staats wegen als gut und positiv eingestuft wird, von vornherein nicht verfassungsfeindlich sein können. Der Charakter der amtlichen VS-Politik als Mittel letztlich demokratiewidriger Oppositionsbekämpfung kann etwa daran aufgezeigt werden, daß der langjährige Ministerpräsident des Saarlandes, *Oskar Lafontaine*, nunmehr der Verfassungsfeindlichkeit verdächtigt⁴ wird, weil er sich den noch nicht ganz integrierten Post-Kommunisten der Linkspartei-PDS angeschlossen hat. Da seine politische Position sicherlich schon dieselbe gewesen war, als er noch als auf die Verfassung eingeschworener sozialdemokratischer Ministerpräsident des Saarlandes, SPD-Bundesvorsitzender und Kanzlerkandidat sowie Bundesfinanzminister agierte, wird damit deutlich, daß ganz offensichtlich Personen, die man der Verfassungsfeindlichkeit verdächtigen darf, schon lange an führender Stelle politische Macht mit ausgeübt haben. Das Saarland wurde demnach von einem potentiellen Verfassungsfeind regiert!

Zum Hauptteil des Buches

Dieser jüngste Beispielsfall widerlegt schon die von etablierten politischen Kräften aufgestellte Behauptung, die der Methodik der amtlichen VS-Berichte zugrunde liegt, daß nur konkurrierende oppositionelle Kräfte verfassungsfeindlich sein können. Damit zeigt sich, daß ein normativ nachvollziehbarer einheitlicher Maßstab erforderlich ist, der auch das verfassungsfeindliche Potential etablierter politischer Strömungen erfaßt. Als solcher Maßstab bieten sich die Grundsätze an, die das Bundesverfassungsgericht dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entnommen hat. An diesen Grundsätzen müssen sich dann dem Postulat der demokratischen Gleichheit entsprechend alle Parteien und politischen Gruppierungen messen lassen. Deshalb kann ein demokratiekonformer **Alternativer Verfassungsschutzbericht** nur darin bestehen, die Gefährdung der Verfassungsordnung bei Beachtung der rechtsstaatlich gebotenen Neutralität des demokratischen Staates unabhängig von der ideologischen Motivation und den weltanschaulichen Positionen politischer Gruppierungen und Personen daran zu messen, ob sie diese Prinzipien beeinträchtigen. Dies leistet der Hauptteil des nachfolgenden Werkes, der vor allem belegt, daß es methodisch möglich und deshalb rechtsstaatlich auch geboten ist, die Gefährdung der Verfassungsordnung ohne Rekurs auf den gesetzwidrigen Extremismus-Begriff darzustellen. Das Ergebnis des Hauptteils des vorliegenden Werkes läßt sich dahingehend zusammenfassen: **Naturgemäß geht die stärkste Bedrohung der Verfassungsordnung von den**

⁴ S. Bericht des *Focus*, Nr. 12 vom 20. März 2006, S. 13: Lafontaine auf dem Index; sowie *Süddeutsche Zeitung* vom 20.06.2006, S. 5: „Lafontaine wird beobachtet“. Landesverfassungsschutz soll Politiker im Visier haben.

politischen Kräften aus, welche die politische Macht ausüben. Diese Gefährdung der Verfassungsordnung liegt selbstverständlich nicht am bösartigen Charakter des entsprechenden politischen Personals (auch wenn dies natürlich nicht ausgeschlossen ist), sondern schlicht daran, daß eine „Verfassung“ primär ein Staatsorganisationsrecht darstellt, das von Bürgern und oppositionellen Gruppierungen, sieht man von politisch motivierter Gewalt ab, gar nicht „verletzt“ werden kann.

Zum Querschnittsbereich des Buches

Eine „Verletzung“ der Verfassung ist einem oppositionellen Bürger allenfalls in einer ideologischen Weise möglich, etwa daß er nicht hinreichend an das Mehrparteienprinzip glaubt oder ihm dies entsprechend der üblichen Methodik der amtlichen VS-Berichte einfach aufgrund etwa eines „falschen Menschenbildes“ unterstellt wird. Bei der amtlichen Bekämpfung von politischen Ideologien und angeblichen oder tatsächlichen Zielsetzungen begibt sich der Staat jedoch auf eine sehr abschüssige Bahn: Es stellt das grundlegende Legalitätsprinzip in Frage und fällt in einen Weltanschauungsstaat zurück, der im Gegensatz zum demokratischen Rechtsstaat steht, den der „Verfassungsschutz“ eigentlich „schützen“ sollte. Deshalb kann das Verdikt „verfassungsfeindlich“ bezüglich weiter Teile der amtlichen Informationspolitik nicht vermieden werden, zumindest soweit VS-Berichte politische Ideologien und Ansichten oppositioneller Bestrebungen amtlich bekämpfen. Eine derartige staatliche „Informationspolitik“ stellt einen Hohn auf Grundprinzipien der Demokratie wie Gleichheit der Chancen und Recht auf Bildung und Ausübung politischer Opposition bei demokratiethoretisch gebotener weitgehend unbeschränkter Meinungsfreiheit dar.

Die amtlichen VS-Berichte sind, wenn nicht bereits selbst verfassungsfeindlich, dann doch extrem(istisch) einseitig. Diese Einschätzung gilt selbst dann, wenn man dem Staat das Recht zugestehen sollte, politische Ansichten seiner Bürger offiziell bekämpfen zu dürfen. Verfassungsfeindliche Ideen lassen sich nämlich auch bei den etablierten politischen Strömungen nachweisen. Dafür kann nunmehr der Fall *Lafontaine* angeführt werden, der doch sicherlich, als ihn seine SPD-Mitgliedschaft noch vor der VS-Beobachtung schützte, dieselben Ideen vertreten hat, wie er sie nunmehr außerhalb der SPD unter VS-Beobachtung vertritt. Auch die Einschätzung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, wonach CSU-Innenminister *Stoiber* „auch dann den Verfassungsschutz einschaltete, wenn Schönhuber sich ähnlich äußerte wie die CSU“,⁵ kann als Beleg angeführt werden: Sind die entsprechenden Aussagen der *Republikaner* „verfassungsfeindlich“, dann müssen auch die ähnlichen Aussagen aus den Reihen der CSU als solche qualifiziert werden. Dementsprechend wird im Querschnittsbereich dieses Werkes das verfassungsfeindliche Potential bei Christdemokratie, Sozialdemokratie und Liberalismus analysiert und die Frage gestellt, warum die selbst nach den Kriterien des etablierten Verfassungsschutzes als „verfassungsfeindlich“ zu kennzeichnenden Bestrebungen, die zu den *Grünen* geführt haben, nicht in den amtlichen VS-Berichten erwähnt werden. Ein erhebliches verfassungsfeindliches Potential ist schließlich in der Methodologie der Politologie auszumachen, mit der insbesondere der amtliche „Kampf gegen Rechts“ geführt wird.

⁵ S. *Roswin Finkenzeller*: Populismus rechts der CSU. Warum Stoiber auf Haider schimpft, in: *FAZ* vom 11.02.2000.

Zudem stellt sich die zentrale Frage, wieso ausgerechnet eine seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland so skandalträchtige Einrichtung wie der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst besonders geeignet zum „Schutz der Verfassung“ sein soll. Die Verfassung wird durch den Inlandsgeheimdienst naturgemäß eher bedroht als geschützt, so daß sich vor allem die Frage nach dem Schutz der Verfassung vor dem Verfassungsschutz stellen müßte. Ein besonderes Thema des Querschnittsbereichs ist die - in amtlichen Berichten völlig ausgeblendete - aktive Beteiligung maßgeblicher ausländischer, und zwar westlicher, Geheimdienste an der Bekämpfung bestimmter politischer Strömungen in Deutschland. Der Schutz vor dieser Beeinträchtigung des politischen Pluralismus in Deutschland, der von interessierten ausländischen Mächten droht, müßte eigentlich eine der wichtigsten Aufgabe eines spezifisch deutschen Verfassungsschutzes sein.

Gesamtbetrachtung zu Demokratie und „Verfassungsschutz“

Dieser Aufgabe des Schutzes der Chancengleichheit aller politischen Strömungen in Deutschland auch gegenüber ausländischen Mächten wird der bundesdeutsche Geheimdienst nicht gerecht. Dies kann nur mit den besonderen Entstehungsbedingungen der bundesdeutschen politischen Ordnung erklärt werden. Die für Nachkriegsdeutschland maßgebliche Demokratiekonzeption ist vom US-amerikanischen Geheimdienst OSS, der späteren CIA, dahingehend bestimmt worden, daß das „Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ... sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“⁶ werde. Deswegen wurde hinsichtlich des Charakters der in Deutschland zu schaffenden Verfassung bestimmt, daß die Demokratisierung auf die Stärkung bestimmter Parteien hinauslaufen müsse, die es besonders abzusichern gelte. Die traditionelle deutsche Parteienvielfalt wurde dabei als Gefahr für die amerikanischen Zielsetzungen angesehen, weshalb ein bestimmter Prozentsatz anzusetzen sei, um ins Parlament zu gelangen. Zur Sicherstellung der von den USA gewünschten demokratiewidrigen Ungleichbehandlung, die durch Parteiverbot und wahlrechtliche Sperrklauseln verankert werden sollte, wurden insbesondere die Verfassungsschutzämter vorgesehen. Die westliche Militärherrschaft beruhte nämlich auf dem scheinbaren Paradox der Berührung „zwischen öffentlicher Meinung und ihrem Gegenteil, dem Geheimdienst.“⁷ Damit sollte die „öffentliche Meinung“ staatlich so gesteuert werden, daß die Deutschen lernen, die ihnen amtlich vorgegebenen Auffassungen als ihre eigenen demokratischen Auffassungen zu verstehen. In dieser Kontinuität stehend haben die etablierten VS-Berichte im Interesse der sogenannten internationalen Wertegemeinschaft (Code-Wort für ehemalige Besatzungsmächte) vor allem den Zweck, die prohibitive Wirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel für neue konkurrierende Gruppierungen ins Unüberwindliche zu erhöhen.

Diese Wirkung ist nur möglich, weil die Methodik des VS auf einer Parteiverbotskonzeption basiert, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß es wegen der damit verbundenen weitgehenden Beeinträchtigung der

⁶ S. *Alfons Söllner* (Hrsg.), *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*, Band 1: 1943-1945, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1982, S. 208.

⁷ So zusammenfassend *Helmuth Mosberg*, *Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland*, München 1991, S. 155.

politischen Meinungsfreiheit „kein Zufall“ sei, daß die „liberalen Demokratien des Westens“ ein derartiges Verbotskonzept nicht kennen, „wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd“⁸ war. Verfassungsschutzberichte stellen deshalb ein permanent wirkendes Verbotsurrogat dar, weil die amtliche Kundgabe der „Verfassungsfeindlichkeit“ einer nicht im Parlament vertretenen politischen Bestrebung in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland bedeutet oder zumindest zu bedeuten scheint: Eine solche Partei „ist“ eigentlich verboten, auch wenn ihre Existenz aufgrund der Großherzigkeit der „Demokraten“ trotzdem „toleriert“ wird; aber beamtete Mitglieder derartiger Parteien darf man etwa wegen des von ihnen vertretenen „falschen Menschenbildes“ schon in die Beschäftigungslosigkeit treiben oder zu treiben versuchen. Durch die damit einhergehende Abschreckungswirkung vor unerwünschter politischer Betätigung wird die Parteienkonkurrenz um attraktives Personal gebracht, das sie bei freien Verhältnissen den Wählern als Kandidaten anbieten könnte. Eine derartige Partei, die wegen der permanenten Verbotsdrohung kein hinreichendes Personal bekommt, das ihr in freien Verhältnissen zur Verfügung stehen würde, braucht man dann gar nicht mehr verbieten, weil „der Wähler“ schon für Einflußlosigkeit sorgt und die Bundesrepublik Deutschland sieht musterdemokratisch aus! „Das Ansehen Deutschlands“ (Code-Wort für Willfährigkeit gegenüber bestimmten ausländischen Mächten) ist gerettet, weil sich die Deutschen als „Demokraten“ erweisen.

Hier zeigt sich, daß das Stichwort „Verfassungsschutz“ auf keine bloße Kuriosität anspielt, die es nur verdiente belächelt zu werden, sondern es geht um die zentrale Machtfrage in der Bundesrepublik Deutschland, bei der die etablierten politischen Kräfte keinen Spaß verstehen und wo sie sich als sehr kompetent erweisen. Verfassungsschutz und Verfassungsschutzbericht stehen immer noch dem entgegen, was die amerikanische Demokratisierungspolitik den Deutschen immerhin langfristig in Aussicht gestellt hatte: Die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und politisch-weltanschaulichen Strömungen! Eine demokratische Ordnung, die diesem Grundsatz nicht zu entsprechen vermag, zeitigt unvermeidbarer Weise totalitäre Tendenzen: Sie erzwingt die Konformität einer „demokratischen“ Gesinnung und steht damit in einer Tradition, die eher auf die Gesinnungsüberwachung zur Zeit des Demokratenfeindes *Metternich* zurückführt als daß damit verwirklicht würde, wofür die Verheißung der Demokratie steht: Das Selbstbestimmungsrecht des freien und mündigen Bürgers!

Das vorliegende Werk sieht sich daher im Sinne des Demokratieversprechens folgenden Anliegen verpflichtet

- Abwehr von Unterdrückung und Meinungsterror im Parteienstaat
- Kritik an der Bereitschaft der Zeitgenossen, das bescheidene Maß an Selbstbestimmung zugunsten von Unterwerfung unter staatliche Vormundschaft aufzugeben
- Bekämpfung der Gefahr ideologischer Bevormundung durch Aufklärung
- Entlarvung der eigenartigen Herrschaftsstellung eines Inlandsgeheimdienstes in einer Demokratie
- Benennung parteipolitischer Eigensucht und Klientelpolitik mit korruptiven Tendenzen und

⁸ So im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

- Widerspruch zur politischen Pseudomoral wie sie insbesondere im Kampf der Antifa gegen Rechts zum Ausdruck kommt.

Möge das Buch dazu beitragen, daß aus der Bundesrepublik Deutschland eine normale westliche Demokratie wird, in der der Staat die Gesetzestreue seiner Bürger verlangen, ihnen aber keine politischen und weltanschaulichen Vorgaben machen kann.

Bonn, im August 2006
Die Herausgeber

Anmerkung der Redaktion: Es handelt sich bei vorstehendem Text um die von den Herausgebern *Schüßlburner* und *Knütter* verfasste Einführung in das Gesamtwerk: Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht, die hier unverändert übernommen ist und in der Buchausgabe auf den Seiten 13 bis 20 zu finden ist. Das Buch im Umfang von 579 Seiten kann noch für den Preis von nur 5 € bezogen werden:

http://www.amazon.de/Was-Verfassungsschutz-verschweigt-Alternativen-Verfassungsschutzbericht/dp/3939869511/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1292078281&sr=1-3